



Fachverband Luftdichtheit  
im Bauwesen e.V.

## **Beim Abdichten ist weniger oft mehr**

### **Hinweise zur Gebäudepräparation für Blower-Door-Messungen nach GEG**

Welche Öffnungen in der Gebäudehülle muss ich beim Blower-Door-Test nach GEG abdichten, welche sind tabu? Zwei Jahr nach Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes haben die meisten Messteams Erfahrungen mit GEG-Schlussmessungen sammeln können. Doch welche neuen Regeln zur Gebäudevorbereitung dabei gelten, hat sich noch nicht bei allen fest eingepägt. Darauf lassen Fehler schließen, die dem Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen (FLiB e. V.) in Prüfberichten oder im Rahmen seiner Fachkräftezertifizierung zum „zertifizierten Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit“ häufiger unterkommen.

„Zu wenig dichtet eigentlich niemand ab, das Gegenteil kommt aber immer wieder vor“, beschreibt FLiB-Geschäftsführer Oliver Solcher seine Beobachtungen. Dabei kennt das GEG beziehungsweise die mit ihm verbundene Prüfnorm DIN EN ISO 9972 im Grunde nur zwei Fälle, in denen man Öffnungen in der Gebäudehülle für die Schlussmessung abdichtet: Der eine betrifft Bauteile einer raumluftechnischen Anlage (RLT) im Sinne des GEG, der andere Durchdringungen der Hülle, die für den Einbau bestimmter, zum Messzeitpunkt aber noch nicht vorhandener Geräte vorgesehen sind. Namentlich sind das Kaminöfen, Wäschetrockner und Dunstabszugshauben. Eine solche Situation findet sich häufiger bei von Bauträgern errichteten Gebäuden. Auch wenn Lüftungs- oder Klimaanlage zum Messzeitpunkt noch fehlen, werden

die zugehörigen Durchdringungen abgedichtet – unabhängig davon, ob das GEG die Geräte als raumluftechnische Anlage zählt oder nicht.

### **Hier heißt es: schließen oder nichts tun**

Sind Ablufthaube, Trockner und Öfen jedoch vorhanden, behandelt man sie wie alle anderen Öffnungen in der Gebäudehülle, die nicht zu einer RLT im GEG-Sinn gehören: Besitzen sie einen Schließmechanismus, darf man sie ganz normal verschließen. Darüber hinaus bleiben sie, wie sie sind. Oder wie die Prüfnorm das nennt: „Wenn schließbar, dann schließen, sonst keine Maßnahme.“ Für die Messteams heißt das: Anders als von EnEV-Schlussmessungen her gewohnt, dürfen sie bei einer GEG-Schlussmessung die Kaminhinterlüftung genauso wenig abkleben wie die Abluftöffnung im fensterlosen Bad, wie Fensterfalzlüfter für die freie Lüftung oder Briefkastenschlitz und Katzenklappe. Auch ein Wäscheschacht zur unbeheizten Waschküche oder die Fahrtschachtbelüftung des Aufzugs bleiben für den Blower-Door-Test offen, wenn sie sich nicht regulär verschließen lassen. Gleiches gilt für die Nachströmöffnung der Abzugshaube und die Verbrennungsluftversorgung.

### **Erweiterte FLiB-Checkliste hilft weiter**

„Bis wirklich alle Messenden die neuen Regeln verinnerlicht haben, empfehle ich ihnen dringend, unsere ausführliche Checkliste für Verfahren 3 der Norm zurate zu ziehen“, betont der FLiB-Experte. Auch über diesen Zeitpunkt hinaus können sie die Vorlage dazu nutzen, um ihr Vorgehen bei der Gebäudepräparation nachvollziehbar zu dokumentieren. Dafür hat der Fachverband die Checkliste jetzt um zusätzliche Felder ergänzt. Hier lassen sich die zum Abdichten verwendeten Hilfsmittel vermerken und bei RLT-Anlagen auch die Lage der Abdichtungen – zum Beispiel direkt am Gerät oder an den einzelnen Luftdurchlässen. Diese Angaben schreibt die aktuelle Norm für Blower-Door-Prüfberichte verbindlich vor. Unter [www.flib.de](http://www.flib.de) steht die Checkliste zum

kostenfreien Download bereit. Die ebenfalls neu aufgelegte FLiB-Broschüre „Anforderungen an den Prüfbericht nach DIN EN ISO 9972“, der die Checkliste entstammt, liefert weitere Hinweise zum Thema.

\*

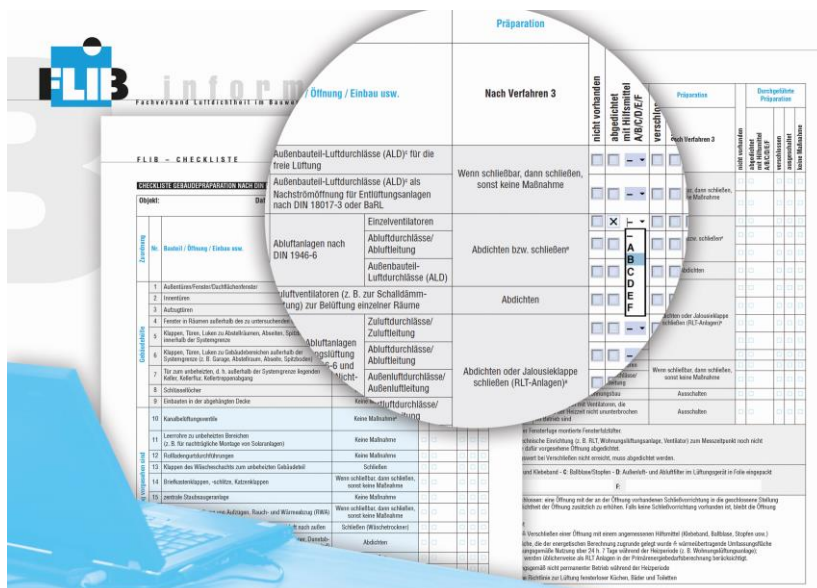
Für weitere Presseauskünfte und Rückfragen:  
Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher  
Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB)  
Storkower Straße 158, 10407 Berlin,  
Telefon: 030-29 03 56 34, Telefax: 030-29 03 57 72,  
E-Mail: info@flib.de



**Abdichten? Nein danke:** Kaminhinterlüftung, Abluftöffnung im fensterlosen Bad, Fahrschachtbelüftung, Ablufthaube, Katzenklappe und ein der freien Lüftung dienender Fensterfalzlüfter (von oben links nach unten rechts) sind Beispiele von Öffnungen in der Gebäudehülle, die man für GEG-Schlussmessungen nicht abdichten darf.

Fotos: FLiB e. V.  
Veröffentlichung bei Quellenangabe honorarfrei. Belegexemplar erbeten.

**Eine weitere Abbildung auf der Folgeseite!**



**Broschüre und Checkliste neu aufgelegt:** Der FLiB e. V. hat die in seiner Broschüre „Anforderungen an den Prüfbericht nach DIN EN ISO 9972“ enthaltene „Checkliste für Verfahren 3“ erweitert. Mit der neuen Version können Blower-Door-Messteams alle von der Norm geforderten Angaben zur Gebäudepräparation dokumentieren und dann dem Prüfbericht beilegen. Unter [www.flib.de](http://www.flib.de) ist die Checkliste auch einzeln abrufbar.

Abbildung: FLiB e. V.  
Veröffentlichung bei Quellenangabe honorarfrei. Belegexemplar erbeten.

Unter [www.flib.de](http://www.flib.de), Rubrik: Presse, stehen neben dem vorliegenden auch alle älteren Presstexte und -bilder des FLiB e.V. zum Download bereit.

Letzte herausgegebene Presseinfo:  
„Raumluftechnische Anlage oder freie Lüftung? Eine relevante Frage auch beim Blower-Door-Test“